



Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt

- Der Oberbürgermeister -

Postfach 1980

22809 Norderstedt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 30
Meine Nachricht vom: /

Claudia Schiffler
Claudia.Schiffler@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2416
Telefax: 0431 988-613-2416

4. Februar 2009

Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Norderstedt durch Schulartänderung hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Grote,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 11.06.08 in Verbindung mit Ihrem Schreiben vom 14.11.08 genehmige ich die Entstehung einer Gemeinschaftsschule nach § 43 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SchulG am Standort Fadens Tannen 30 in Norderstedt mit Wirkung zum 1. August 2009.

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern am 03.04.09 für die fünfte Jahrgangsstufe des Schuljahres 2009/2010 an der Gemeinschaftsschule weniger als 60 Schülerinnen und Schüler angemeldet sein sollten. Die für den Bestand der Genehmigung erforderliche Zahl von Anmeldungen liegt leicht über dem Wert, der sich rechnerisch ergibt, um die Mindestschülerzahl für eine Gemeinschaftsschule unter Berücksichtigung aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu erreichen. Dies ist jedoch geboten, da innerhalb der nächsten Jahre mit einem Rückgang der Schülerzahlen von landesweit durchschnittlich 20% zu rechnen ist. Der in der Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) vom 11. Juni 2007 (NBl. Schl.-H., S. 145) genannten

Mindestzahl von 300 Schülerinnen und Schülern für eine Gemeinschaftsschule bedarf es, um ein den Anforderungen dieser Schulart entsprechendes Unterrichtsangebot unter Berücksichtigung eines effizienten Einsatzes von Lehrkräften gewährleisten zu können. Insbesondere die in § 2 Abs. 5 der Gemeinschaftsschulverordnung vorgesehene individuelle Schwerpunktbildung durch die Wahl eines Wahlpflichtkurses kann von einer Schule nur ermöglicht werden, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

Die Gemeinschaftsschule entsteht durch Schulartänderung der Realschule Harksheide. Träger ist die Stadt Norderstedt.

Die Gemeinschaftsschule führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Norderstedt in Norderstedt“ und trägt den Namen „Gemeinschaftsschule Harksheide“.

Die Schule wird als Offene Ganztagschule genehmigt. Gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen“ vom 30.01.2007 können Zuschüsse zu den laufenden Kosten bis zum 30.04.2009 beim Ministerium für Bildung und Frauen beantragt werden. Die Richtlinie und das Antragsformular können Sie unter www.ganztagschulen.lernnetz.de einsehen bzw. herunterladen.

Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2009/10 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, sind auf der Grundlage der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 12. März 2007 (NBl.MBF.Schl.-H. S.58) sowie nach Maßgabe des Pädagogischen Konzeptes in der genehmigten Form zu unterrichten.

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr (2008/09) die Realschule Harksheide besuchen und zum Schuljahr 2009/10 in die Jahrgangsstufen sechs und höher aufsteigen, werden gem. § 8 Abs. 1 GemVO nach der Orientierungsstufe in bildungsgangbezogenen Klassen auf der Grundlage der für die von ihnen im laufenden Schuljahr besuchten Schulart jeweils geltenden Landesverordnung weitergeführt. Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 22. Juni 2007 findet für die Jahrgangsstufe 6 des Schuljahres 2009/2010 Anwendung.

Bis zum 19. Juni 2009 ist zwischen der Schule und der Schulaufsicht eine Zielvereinbarung zu treffen, die zentrale Aspekte der geplanten Schul- und Qualitätsentwicklung beinhaltet (u. a. zur Fortbildungsplanung, zur Entwicklung schulinterner Fachcurricula sowie zu Formen einer systematischen Lernstandsdiagnose).

In die Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung habe ich neben dem pädagogischen Konzept auch die Stellungnahme der Schulkonferenz der betroffenen Schule und der Kreiselternbeiräte einbezogen. Ferner wurde geprüft, ob für die Gemeinschaftsschule ein öffentliches Bedürfnis besteht und mit der Entstehung der Gemeinschaftsschule ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot in der Region gewährleistet bleibt.

Dies ist im Ergebnis der Fall.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Schiffler